

Ergebnisprotokoll: Fachausschuss Österreichisches Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte (UZ 49)

Datum: 7. April 2025, 13:00 – 15:30

Ort: VKI, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

1. Begrüßung

Das BMK und der VKI begrüßen die rund 30 Teilnehmenden an diesem Fachausschuss, der dazu dient, die mögliche Detailänderung der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 49 im Bereich Taxonomie zu diskutieren.

2. Kontext der Detailänderung

Der VKI präsentiert, um ein gemeinsames Verständnis aller Teilnehmenden herzustellen, den Kontext des Fachausschusses und stellt die verschiedenen Gremien im Umweltzeichen vor. Weiters wird erläutert, was eine Detailänderung der Richtlinie bedeutet, wann und wie diese erfolgt. Zudem ruft der VKI den Hintergrund der angestrebten Detailänderung im Bereich der Taxonomie in Erinnerung – die entsprechende Vorgangsweise ergebe sich einerseits aus der Richtlinie (siehe Seite 23 der [Richtlinie](#)), andererseits aus der Taxonomie-Verordnung heraus.

Zur Abrundung der Kontextualisierung gibt der VKI einen Überblick über aktuelle Zahlen und Fakten zum UZ 49 – etwa, dass rund 13 Prozent der Fonds rund um den Jahreswechsel die Zeichennutzung zurückgelegt haben. Auch die Zahl der Lizenznehmer ist um etwas weniger als 10 Prozent zurückgegangen.

Weitere Details zu diesem Agendapunkt sind der Präsentation des VKI zu entnehmen.

3. Vorstellung Studienergebnisse

The Value Group (TVG) wurde vom BMLUK (bzw. vormals BMK) beauftragt, eine Studie zur Taxonomiekonformität des europäischen Fondsmarkts zu erstellen.

Die Ergebnisse und Details zur Studie sind der Präsentation von The Value Group zu entnehmen.

Die Studie selbst wird veröffentlicht werden, aktuell befindet sich diese in textlicher Fertigstellung. Nach Veröffentlichung der Studie wird diese dem Fachausschussverteiler durch den VKI kenntlich gemacht werden.

Folgende Verständnisfragen wurden seitens der anwesenden Stakeholder gestellt:

- Woher kommen die Daten der Studie?

Antwort TVG: Die Taxonomiedaten der Studie stammen von MSCI.

- Wie gut sind geschätzte Daten?
Antwort TVG: Mittlerweile sind die geschätzten Taxonomiedaten sehr reliabel, die Datenqualität ist deutlich höher als früher.
- Wie viele Einzeltitel wurden unique betrachtet?
Antwort TVG: rund 10.000 Unternehmenstitel
- Wie sieht es bezüglich des Reportings von Unternehmen außerhalb der EU aus?
Antwort TVG: auch multinationale Unternehmen berichten, viele Unternehmen sind hier transparent, auch solche aus den USA - schwieriger seien Unternehmen aus gewissen asiatischen Ländern oder aus Afrika
- Wie hoch ist der Anteil von taxonomiekonformer Nuklearenergie am Utilities-Sektor?
Antwort TVG: verschwindend gering, im Bereich von 0,1 Prozent. Bei taxonomiekonformen Erdgas ist der Anteil noch niedriger. Diese Fragen waren Teil der Studie, die Ergebnisse werden dort im Detail nachzulesen sein.

4. Vorschlag Detailänderung im Bereich Taxonomie

Der VKI präsentiert den Vorschlag für eine mögliche Detailänderung der Richtlinie.

Die zentrale Änderung ist dabei die Anpassung von Tabelle 7 der Richtlinie im Kriterium 2.3.5.1 auf Seite 23 der Richtlinie. Konkret wird eine Mindestschwelle von 11 Prozent Taxonomiekonformität vorgeschlagen, die von Lizenznehmern verpflichtend überschritten werden muss. Zudem werden die weiteren Schwellenwerte sowie die Bepunktung angepasst, wobei die maximal erreichbare Punktezahl von 10 Punkten gleichbleibt.

Zudem wird vorgeschlagen, die Berechnungsformel um OpEx zu ergänzen – analog zum Nordic Swan und um es den Lizenznehmern einfacher zu machen, die vorgeschlagenen Schwellenwerte zu erreichen.

Zur verbesserten Planbarkeit für bestehende Lizenznehmer sowie Interessenten am UZ 49 soll auch künftig in die Richtlinie die weitere Vorgangsweise im Hinblick auf die Taxonomie notiert werden – etwa, dass 2027 das Kriterium im Zuge der allgemeinen Revision geprüft und dann auch eine Anhebung der Schwellenwerte sowie der zu vergebenden Punkte geprüft wird.

Auch einige Fußnoten müssen gestrichen, ergänzt oder eingeführt werden – etwa zur verpflichtenden Anwendbarkeit des Kriteriums, zur Vorgangsweise bei Mischfonds, zu den heranziehbaren Daten (der Vorschlag sieht vor, dass bezüglich des Umsatzes berichtete und geschätzte Daten genutzt werden dürfen, für CapEx und OpEx jedoch nur berichtete Daten) sowie zu Transparenzanforderungen (dass etwa der Anteil des taxonomiekonformen Portfolios kommuniziert werden muss).

Weitere Details zu diesem Agendapunkt sind der Präsentation des VKI zu entnehmen.

5. Diskussion

Unter diesem Agendapunkt erfolgte die Diskussion zu den Vorschlägen in puncto der Richtlinien-Änderungen. Nachfolgend die zentralen Ergebnisse, strukturiert nach Sub-Themen (nicht nach chronologischer Reihenfolge, in der die Punkte eingebracht wurden).

Zeitpunkt

Frage: Ein Lizenznehmer möchte wissen, warum das UZ 49 zu einem Zeitpunkt strenger werden soll, zu dem die Regulatorik, Stichwort Omnibus, in die gegenteilige Richtung geht. Dieser Frage schließen sich mehrere Stakeholder an – außerdem wird darauf verwiesen, dass sich durch den Omnibus die Anforderungen an zu berichtende Daten ändern werden. Es wird seitens mehrerer Lizenznehmer plädiert, den Omnibus abzuwarten. Andernfalls verliere das UZ nicht nur Lizenznehmer, sondern auch an nachhaltigen Investments interessierte Kund:innen, denen man keine breite Palette an UZ Fonds mehr angeboten werden könne.

Das BMK entgegnet, dass sich der Omnibus erstens aktuell in Diskussion befindet und zweitens das BMK davon ausgehe, dass sich mittelfristig ggf. sogar ein erhöhtes Reporting ergeben könnte.

Mehrere Stakeholder plädieren für eine Verschiebung der (obligatorischen) Taxonomieanforderungen hin zur nächsten reguläre Überarbeitung im Jahr 2027. Das Jahr 2026 sei zu früh für obligatorische Anforderungen, es sollte noch mindestens zwei Jahre dauern, bis diese verpflichtend anwendbar werden sollten - dann wisse man auch mehr wegen des Omnibus.

Eine Prüfstelle verweist darauf, dass immer mit stichtagsbezogenen Daten gearbeitet wird. Derzeit würden im Reporting Daten von 2023 genutzt, würde man das Taxonomiekriterium ab 1.1.2026 verpflichtend anwendbar machen, würden im Jänner 2026, wenn das Kriterium einem Audit unterzogen wird, mit Daten von 2024 gearbeitet werden. Einerseits sei eine Verbesserung der Datenlage und höhere Taxonomiequoten zu erwarten, andererseits seien die Effekte des Omnibus noch nicht konkret absehbar,

Antwort VKI: Die Frage zum Zeitpunkt ist berechtigt, der VKI erläutert neuerlich die Vorgaben aus der Richtlinie zur Festsetzung einer Mindestschwelle im Bereich Taxonomie. Gleichzeitig haben sich marktseitig einige Dinge seit dem Beschluss der Richtlinie vor knapp zweieinhalb Jahren geändert, weshalb sich aktuell die angesprochene Schere zwischen Regulatorik und UZ ergeben würde. Die Diskussion zum Zeitpunkt der Detailänderung und zu den herangezogenen Daten (Stichtag) wird jedenfalls intern (BMLUK, UBA, VKI) nochmals geführt werden.

Ambitionsniveau

Frage: Mehrere Stakeholder fragen, warum das Taxonomiekriterium für am Sekundärmarkt tätige Fonds verpflichtend wird. Rund 90-95 Prozent der Käufe würden am Sekundärmarkt erfolgen, lediglich 5-10 Prozent am Primärmarkt. Das bedeutet, im Fondsbereich hat die Grundidee der Taxonomie, Gelder in Richtung Nachhaltigkeit zu lenken, de facto keinen Effekt, kaum Relevanz. Eine Prüfstelle schlägt daher vor, das Kriterium nur für den Primärmarkt obligatorisch zu machen, nicht aber für den Sekundärmarkt. Mehrere Stakeholder verweisen darauf, dass mit dem vorliegenden Kriterienvorschlag in der realen Welt keine Zahlungsströme in Richtung taxonomiekonformer Projekte gelenkt würden.

Antwort VKI: Eine Anforderung nur für den Primärmarkt im Fondssegment zu machen, würde definitiv den Rahmen einer Detailänderung sprengen, da es sich um ein komplexes Kriterium

handeln würde. Daraufhin entgegnen zwei Prüfstellen, dass man ein solches Kriterien an den anderen UZ 49 Produktgruppen (Green Bonds, Green Loans) festmachen könnte. Das sei der richtige Markt für ein derartiges, verpflichtendes Kriterium – nicht aber der Fondsmarkt, der hauptsächlich am Sekundärmarkt tätig sei. Es sei das falsche Signal zum derzeitigen Zeitpunkt ein derart ambitioniertes Kriterium in das UZ 49 für Fonds verpflichtend einzuführen.

Das BMK kann die Diskussion nachvollziehen, sieht auch Grenzen der Taxonomie, verweist aber darauf, dass die Taxonomie im Bereich Klimaschutz und Klimawandelanpassung weit gediehen ist und durchaus auch im UZ 49 Anwendung durch Schwellenwerte finden sollte.

Alternativvorschläge

Vorschlag: Eine Prüfstelle schlägt vor, das Taxonomiekriterium als *einen* möglichen Qualifikationspfad auf dem Weg zu einer UZ Zertifizierung in die Richtlinie zu integrieren (neben Best-in-Class-Ansatz oder Themenfonds-Ansatz), aber nicht als über alle Produkte hinweg verpflichtend anwendbares Kriterium. Somit würden keine Fonds, das UZ verlieren, nur weil sie die Taxonomiequote nicht erfüllen - obwohl sie dennoch nachhaltig investieren. Dieser Vorschlag, mehrere Wege zur UZ Zertifizierung beizubehalten und um die Taxonomie auszuweiten, findet seitens einiger Lizenznehmer Unterstützung.

Vorschlag: Eine Prüfstelle findet den Versuch, das UZ mit der Taxonomie zusammenzuführen, grundsätzlich sinnvoll - schlägt aber vor, nicht auf absolute Schwellenwerte abzustellen, sondern auf konstante Taxonomiezuwächse. Das würde Druck auf Unternehmen aufbauen, den Taxonomieanteil in regelmäßig zu definierenden Abständen zu erhöhen, z.B. jährlich um 2 Prozent. Ein Lizenznehmer unterstützt diesen Vorschlag eines eher dynamischen Ansatzes.

Antwort VKI: Der VKI dankt für die Vorschläge und wird diese Vorschläge in die interne Diskussion (BMLUK, UBA, VKI) mitnehmen.

Schätzdaten / berichtete Daten

Frage: Es wird seitens einer Prüfstelle gefragt, ob offiziell, z.B. im Fondsdatenblatt, seitens eines Fonds berichtete Taxonomieangaben ausreichend wären für einen Nachweis zu den geforderten Schwellenwerten - oder ob die Prüfstelle auf Basis der in der Richtlinie formulierten Formel nachrechnen müsse.

Antwort VKI: Angestrebt werden sollte für alle Lizenznehmer, Prüfstellen und Antragsinteressenten ein möglichst geringer Zusatzaufwand – wenn mit den offiziellen Daten die Mindestschwelle erreicht wird, sollte es genügen. Diese Frage wird aber intern (BMLUK, UBA, VKI) diskutiert werden.

Frage: Ein Lizenznehmer fragt, inwieweit geschätzte Daten herangezogen werden dürfen – insbesondere angesichts dessen, dass KAGs keine geschätzten Daten berichten dürfen. Hier würde es somit zu einer Diskrepanz zwischen der von einer KAG berichteten Taxomiekonformität und der im UZ berechneten Taxomiekonformität kommen – und beide Kennzahlen müssten laut dem Vorschlag kommuniziert werden. Diese Diskrepanz sei für Investor:innen kaum nachvollziehbar, weil verwirrend – und berge außerdem Reputationsrisiken für das UZ 49, Stichwort Greenwashing-Vorwürfe, Stichwort unangenehme Medienanfragen, warum UZ Fonds zu fast 90 Prozent nicht taxomiekonform sein müssten.

Frage: Daran anschließend will ein anderer Lizenznehmer wissen, wieso daher nicht gleich nur auf berichtete Daten abgestellt und dementsprechend der geforderte Mindestschwellenwert

herabsetzt wird? Dieser Hinweis wird von mehreren Stakeholdern aus der Fondsindustrie unterstützt.

Antwort VKI: Der VKI dankt für den Hinweis zur Diskrepanz zwischen den seitens der KAG berichteten Taxonomie-Werten und den sich aus der UZ-Formel ergebenden Werten. Dies wird jedenfalls intern diskutiert werden, inklusive der möglichen Auswirkungen bei Verwendung ausschließlich berichteter Daten (Mindestschwelle, mögliche Konsequenzen für außerhalb Europas investierende Fonds, etc.). Außerdem hält der VKI fest, dass in dieser Stakeholder-Runde zumindest seitens der Fondsindustrie starke Argumente gegen die Verwendung von Schätzdaten vorliegen, dies wird jedenfalls Berücksichtigung finden.

Transparenzpflicht

Die vorgeschlagene Änderung der Fußnote 46 würde es mit sich bringen, dass Lizenznehmer auch über den Anteil des taxonomiekonformen Portfolios nach UZ-Berechnung berichten müssten. Dies würde zu der im vorigen Punkt angeführter Diskrepanz zu offiziellen Fondsdokumenten führen. Hier werden Konfusion aufseiten Investor:innen, unangenehme Medienanfragen und Greenwashing-Vorwürfe befürchtet.

Antwort VKI: Der VKI sieht und versteht die Bedenken – eine Lösungsmöglichkeit bestünde darin, die Reportinganforderung nicht verpflichtend zu machen und die Fußnote 46 nicht zu ergänzen. Dann wäre das Reporting für UZ-Fonds optional.

Operative Aspekte

Frage: Wie soll im Fall von Umschichtungen vorgegangen werden? Wäre eine jährliche Überprüfung der Taxonomiekonformität notwendig? Was passiert, wenn dabei der Taxonomiewert unter die geforderte Schwelle fällt?

Antwort VKI: Die jährliche Überprüfung dient derzeit zur Prüfung, ob gesetzte Auflagen erfüllt wurden, ob sich die Methodik/Anlagestrategie geändert hat und ob das Portfolio UZ-konform (z.B. mit den Ausschlusskriterien ist). Ob eine jährliche Taxonomieüberprüfung notwendig wäre, muss intern (BMLUK, UBA, VKI) noch diskutiert werden. Aus Sicht des VKI würde es jedenfalls Sinn machen, gleitende Mittelwerte oder Mehrjahresmittelwerte wie in anderen Bereichen der Richtlinie (z.B. Dreijahresdurchschnitte) heranziehen zu dürfen. Das spiegelt sich bereits jetzt auf Seite 23 der Richtlinie in der Erläuterung zur Formel teilweise wider, da etwa bei CapEx und OpEx der höchste Wert der vergangenen drei Jahre herangezogen werden darf. Ähnliches könnte beim Umsatz auch überlegt werden, damit ein Fonds nicht das UZ verliert, weil er z.B. durch Umschichtung minimal unter die 11%-Schwelle fiel. Die genaue Vorgangsweise müsste aber jedenfalls noch definiert werden.

Frage: Ein Lizenznehmer fragt, ob auch Immobilienfonds von den Anforderungen betroffen wären?

Antwort VKI: Ja, die Richtlinie sieht das vor, wobei durch die Abstimmung des UZ 49 für Immobilienfonds auf die klimaaktiv-Basiskriterien hier bereits ein hoher Anteil von Taxonomiekonformität zu erwarten sei. Immobilienfonds wurden in der TVG-Studie jedoch nicht analysiert.

Konsequenzen

Frage: Wie sollen Fonds mit sozialen Anlageschwerpunkt, z.B. Health Care Fonds, das UZ erlangen/behalten? In diesem Bereich besteht nahezu null Eligibility, daher kann der vorgeschlagene Schwellenwert niemals erreicht werden. Eine Prüfstelle schließt sich dem Punkt des Lizenznehmers an und schlägt für derartige Fonds eine Ausnahbestimmung vor. Eine weitere Prüfstelle bestätigt, dass einige Fonds das UZ verlieren oder zurücklegen werden müssen, sofern die Taxonomieanforderungen so kämen wie vorgeschlagen.

Antwort VKI: Das ist keine unbekannte Problematik, gerade im Health Care Fonds-Bereich, allerdings ist das eine kleine Zahl von UZ Fonds im niedrigen einstelligen Bereich. Eine Ausnahme wäre denkbar, allerdings ist dann die Frage: wo ist die Grenze der Ausnahme? Welcher Grad an Eligibility wäre gering genug, um die Inanspruchnahme einer Ausnahme zu rechtfertigen? Hier entgegnet die Prüfstelle, dass eine Ausnahme nicht auf den Grad von Eligibility abstellen sollte, sondern z.B. klar Health Care Fonds als ausgenommen von einem allfälligen, obligatorischen Taxonomiekriterium anführen sollte.

Mehrere anwesende Lizenznehmer machen klar, dass sie mit einem derartigen verpflichtenden Taxonomiekriterium die UZ-Zertifizierung für ihre Fonds zurücklegen würden: Erstens, weil das Kriterium mit berichteten Daten nicht zu erfüllen sei, zweitens, weil es das durch die anderen UZ Kriterien bereits stark beschränkte Anlageuniversum noch weiter beschränken würde - auf eine Weise, welche die Diversifizierung des Portfolios erschwert und damit das Risiko erhöhen würde - und drittens, weil das Kriterium zu immer einheitlicher gestalteten Fonds führen würde, infolgedessen Lizenznehmer sich die Frage stellen würden, welchen Sinn es macht, mehrere ähnlich ausgestaltete Fonds mit ähnlichen Portfolien zu zertifizieren – hier würde dann auch die Zertifizierung eines einzelnen Fonds genügen.

Ein obligatorisches Taxonomiekriterium würde jedenfalls zu einem großen Verlust der Zahl zertifizierter UZ Fonds führen und somit das Angebot für Konsument:innen reduzieren – insbesondere Fonds mit sozialem Anlageschwerpunkt, aber auch breite ESG-/Nachhaltigkeitsfonds wären stark unter Druck und würden das UZ verlieren oder zurücklegen.

Der VKI verweist darauf, dass es stets eine Gratwanderung ist zwischen anspruchsvollen Kriterien und der Beibehaltung einer positiven Marktdynamik. Das BMK verweist darauf, dass Schwellen positiv beurteilt wären und es ein wichtiger erster Schritt wäre. Abschließend verweist der VKI, dass diese Information zu Zeichenrücklegungen natürlich intern (BMLUK, UBA, VKI) diskutiert werden wird.

Sonstige Punkte

Es wird gefragt, ob es beim Nordic Swan Erfahrungswerte zur Anwendbarkeit ihres Taxonomiekriteriums gibt. Der VKI antwortet, dass beim Nordic Swan der Weg zur Qualifizierung eines Fonds nicht zwingend über Taxomiekonformität verläuft, sondern alternativ durch Aktivitäten im Bereich Engagement umgangen werden kann.

Eine Prüfstelle verweist, bestärkt von weiteren Stakeholdern, dass das UZ 49 in der Beratung schwer unterzubringen sei – einerseits aufgrund der MiFID-Regeln, andererseits aufgrund mangelnder Bekanntheit des UZ 49 in der Beratung. Das würden auch externe Analysen, etwa der AK, zeigen. Hier sollte das BMLUK ansetzen, um das UZ stärker in der Beratung und im

Vertrieb zu verankern, nicht aber, um Kriterien so streng zu machen, dass ein Großteil der Fonds das UZ verlieren oder zurücklegen würde und so das Angebot für Konsument:innen minimiert würde.

6. Next Steps

Der VKI gibt einen Überblick über die nächsten Schritte, etwa einen Austausch zwischen BMLUK, Umweltbundesamt und VKI zur Nachbesprechung des Fachausschusses und Identifizierung weiterer Schritte in der Woche vom 14. April 2025.

Der Plan wäre, wie in der aktuellen Richtlinie festgeschrieben, die Detailänderung der Richtlinie im Umweltzeichenbeirat am 25. Juni zum Beschluss vorzulegen. Dementsprechend würde es davor - in der zweiten Maihälfte bis in etwa zum Ende der ersten Juni-Woche - die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Alle diesbezüglichen Informationen erfolgen jedoch rechtzeitig durch den VKI.

Weitere Details zu diesem Agendapunkt sind der Präsentation des VKI zu entnehmen.

Der VKI dankt allen Teilnehmendem am Fachausschuss für ihr Engagement und die konstruktive Diskussion sowie den wichtigen Input, der gegeben wurde.